

Änderung von "Zweite Richtlinie der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege"**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
07.03.2022	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Änderungen von „Zweite Richtlinie der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege“:

1. Unter dem Titel wird in die Klammer am Ende eingefügt „zuletzt geändert auf der Sitzung des JHA der Stadt Gummersbach vom 7. März 2022“.

2. In Punkt 5.3 wird nach der Klammer (z. B. Wegen Erkrankung) ein „Komma“ eingefügt.

Nach dem Komma folgt das Wort „so“. Im Anschluss werden die Worte „sollte die Betreuung des Kindes vorrangig durch die Eltern erfolgen; ggf.“ eingefügt.

3. Die Regelungen des Punktes 6.10 werden in Punkt 6.15 neu gefasst. In Punkt 6.10 wird der Sachverhalt der Eingewöhnung geregelt. Punkt 6.10 lautet jetzt:

„Die Eingewöhnungszeit ist für jedes Kind individuell. Die ersten vier Betreuungswochen werden pauschal mit max. 25 Std./Woche finanziert. Unabhängig von der Dauer der Eingewöhnung wird die Betreuung nach vier Wochen im Rahmen des durchschnittlich bewilligten Betreuungsumfangs übernommen.

Die Eingewöhnungszeit darf zum Wohle des Kindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung nicht durch eine betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson unterbrochen werden.“

4. In Punkt 6.15 wird der vorhandene Satz ersetzt durch:

„Die laufende Geldleistung wird im bewilligten Umfang weitergezahlt:

a) bei Fehlzeiten des betreuten Kindes bis zu zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Längere Erkrankung des Kindes mit ärztlichem Attest, nachgewiesener Kuraufenthalt) kann die Zahlung der lfd. Geldleistung auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson mit entsprechenden Nachweisen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bis max. 6 aufeinander folgende Wochen erfolgen.

b) bei betreuungsfreien Zeiten (Urlaub) der Tagespflegeperson außerhalb der Eingewöhnungszeiten von bis zu 25 Betreuungstagen pro Kalenderjahr bei 5 Betreuungstagen/Woche. Bei weniger Betreuungstagen/Woche wird die betreuungsfreie Zeit der Tagespflegeperson anteilig berechnet. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind.

Die betreuungsfreien Zeiten sind schriftlich mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen und der Fachberatung Tagespflege der Stadt Gummersbach frühzeitig vor Antritt mitzuteilen.

Vordringliches Ziel ist es, dass die Personensorgeberechtigten während der betreuungsfreien Zeit ihr Kind selbst betreuen.

c) bei Erkrankung der Tagespflegeperson für bis zu 14 Tage pro Kalenderjahr. Bei Ausfall

der Tagespflegeperson ist es vorrangiges Ziel, dass die Personensorgeberechtigten die Betreuung ihrer Kinder selbst übernehmen. Kann dies nicht gewährleistet werden, kann im Rahmen einer Kooperation eine andere Tagespflegeperson die Vertretung übernehmen. In diesem Fall erhält die vertretende Tagespflegeperson die laufende Geldleistung.“

Begründung:

In Gummersbach sind in den letzten Jahren durchschnittlich 32 Tagespflegepersonen tätig. Durch die steigende Akzeptanz von Tagespflege bei Eltern und die Entwicklung der Kinderzahlen, steigt die Nachfrage. Das Angebot in Gummersbach muss deshalb um Tagespflegestellen außerhalb der Stadtgrenzen erweitert werden.

Tagespflegepersonen außerhalb legen größten Wert auf identische Modalitäten ihrer Tätigkeit. Selbst unterschiedliche Formulierungen aber materiell gleiche Regelungen erschweren die Gewinnung.

Um die Zusammenarbeit zu erleichtern und weiterhin Tagespflegestellen außerhalb von Gummersbach gewinnen zu können, zur Zeit sind 23 Tagespflegepersonen außerhalb von Gummersbach belegt, sind Angleichungen des Textes an die Regelungen des Oberbergischen Kreises angezeigt.

Die Neuformulierungen erzeugen keine höheren Kosten, sondern schaffen eine bessere Vergleichbarkeit.